

Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland

STELLUNGNAHME

19.11.2026

Geldwäscheprävention in Wirtschaftskanzleien praxistauglich regeln

Stellungnahme zum BMF-Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Sechsten EU-Geldwäscherichtlinie und zur Stärkung der Geldwäscheprävention

Mit dem neuen Geldwäschebekämpfungsgesetz will das Bundesministerium der Finanzen das EU-Geldwäschepaket in Deutschland umsetzen. Das BMF möchte die 6. EU-Geldwäscherichtlinie 1:1 umsetzen und die aufgrund der EU-Geldwäscheverordnung sowie der AMLA-Verordnung erforderlichen Anpassungen des nationalen Rechts vornehmen.

Der Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD) begrüßt das Ziel des EU-Geldwäschepakets, die Geldwäscheprävention in Europa zu vereinheitlichen. Für die nationale Umsetzung kommt es darauf an, die geldwäscherechtlichen Pflichten dort anzusiedeln, wo ihre Erfüllung tatsächlich organisiert wird. In Wirtschaftskanzleien geschieht dies regelmäßig auf Ebene der Berufsausübungsgesellschaft.

Die staatlichen Verfahren sollten an diese Organisationsform anknüpfen. Wer gesetzliche Prüf- und Meldepflichten erfüllen soll, braucht verlässliche Informationen und Verfahren, die sich in die laufende Mandatsarbeit einfügen. Zugleich muss die Vertraulichkeit der anwaltlichen Beratung gewahrt bleiben.

Der BWD spricht sich dafür aus, die europäischen Vorgaben eins zu eins umzusetzen. Wo das Unionsrecht Gestaltungsspielraum lässt, sollte der Gesetzgeber ihn für klare Zuständigkeiten und praktikable Verfahren nutzen. Der Aufwand für Kanzleien und Behörden muss in einem angemessenen Verhältnis zum Beitrag stehen, den die jeweilige Anforderung zur Geldwäscheprävention leistet.

Unsere Positionen im Überblick

1. **Doppelbelastungen vermeiden:** Bestehende goAML-Registrierungen sollen fortgelten; zusätzliche Einzelregistrierungen und parallele Anzeigen innerhalb einer Berufsausübungsgesellschaft sind auszuschließen.

2. **Berufsausübungsgesellschaften eindeutig als Pflichtenträger anerkennen:** Registrierung, Anzeigen und zentrale Meldepflichten sollen grundsätzlich durch die Gesellschaft mit befreiender Wirkung für die ihr angehörenden Berufsträger erfüllt

werden können; deren persönliche Mitwirkungs- und Überwachungsverantwortung bleibt unberührt.

3. **Einheitliche und praxistaugliche Verfahren schaffen:** Für Gesellschaften sollen organisationsbezogene Zugänge, mehrere berechtigte Nutzer, vereinfachte Datenübernahmen und ein einheitliches elektronisches Übermittlungsverfahren vorgesehen werden; Nullmeldungen sollen entfallen.

4. **Mandatsgeheimnis und Anwaltsprivileg schützen:** Melde- und Aufsichtspflichten dürfen nicht zur Offenlegung unnötiger mandatsbezogener Einzelangaben führen; Kanzleiräume und Berufsgeheimnisse sind durch besondere Verfahrensanforderungen zu schützen.

5. **Aufsicht bei der Gesellschaft konzentrieren:** Für mehrgliedrige und interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaften soll eine eindeutig bestimmte, möglichst zentral zuständige Aufsichtsbehörde zuständig sein; Mehrfachaufsicht, Doppelprüfungen und divergierende Anforderungen sind zu vermeiden.

6. **Transparenzregister verlässlich ausgestalten:** Beglaubigte Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer sollen als verlässliche Datengrundlage nutzbar sein, solange keine konkreten Zweifel an ihrer Richtigkeit oder Vollständigkeit bestehen.

7. **FIU-Informationen verbindlich bereitstellen und Kosten sachgerecht verteilen:** Die FIU soll Verpflichtete regelmäßig und anlassbezogen informieren; Kosten für staatlich veranlasste technische Schnittstellen dürfen nicht einseitig auf Berufsträger verlagert werden.

Zu Regelungsvorschlägen des Referentenentwurfs

Zu § 6 Abs. 1 bis 4 GwBG-E (Registrierungs- und Anzeigepflichten): Rechtsanwälte und Berufsausübungsgesellschaften

Verhältnis zur bestehenden goAML-Registrierungspflicht

Nach geltendem Recht (§ 45 Abs. 1 Satz 2 GwG) müssen sich Verpflichtete unabhängig von einer Verdachtsmeldung bei der FIU auf dem Meldeportal goAML registrieren. Nach der Übergangsregelung des § 59 Abs. 6 GwG galt dies spätestens ab dem 1. Januar 2024. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sind, haben diese Pflicht in der Praxis

bereits erfüllt bzw. erfüllen diese fortlaufend. Die FIU verfügt demnach bereits über die Registrierungsdaten dieser Verpflichteten.

Der Wortlaut des Entwurfs lässt offen, ob damit eine neue, zusätzliche Registrierung bei der FIU gemeint ist oder ob die bestehende goAML-Registrierung genügt. Eine erneute Registrierung brächte keinen erkennbaren Erkenntnisgewinn. Sie wäre bürokratischer Mehraufwand ohne aufsichtsrechtlichen Mehrwert und widerspräche dem Ziel, Doppelbelastungen zu vermeiden. Es sollte daher klargestellt werden, dass bestehende Registrierungen bei der FIU fortgelten und keine erneute Registrierung erforderlich ist.

Die Registrierung im vorgesehenen elektronischen FIU-System, derzeit goAML, sollte die Registrierungspflicht erfüllen; zusätzliche individuelle Benutzerzugänge innerhalb derselben Organisation sind hiervon zu unterscheiden. Bei einem Wechsel eines Berufsträgers von einem Pflichtenträger zu einem anderen Pflichtenträger ist eine vereinfachte Anpassung personenbezogener Benutzerberechtigungen vorzusehen. Historische Meldungen bleiben dem bisherigen Pflichtenträger zugeordnet; nicht mehr bestehende Zugriffsberechtigungen sind zu beenden.

Davon zu unterscheiden ist die Umstellung bisher personenbezogener Registrierungen auf eine künftig verpflichtete Berufsausübungsgesellschaft. Hierfür sollte ein vereinfachtes Zuordnungsverfahren unter Wiederverwendung vorhandener Stammdaten vorgesehen werden. Historische Meldungen bleiben dem seinerzeitigen Pflichtenträger zugeordnet; Nutzerrechte sind vor ihrer Übernahme zu prüfen.

Klarstellungbedarf

Das Verhältnis der vorgesehenen Registrierungspflicht bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zur bereits bestehenden Registrierungspflicht ist klarzustellen.

Berufsausübungsgesellschaften als Adressaten der Registrierungs- und Anzeigepflichten

Nach der grundsätzlich ab dem 10. Juli 2027 anwendbaren Verordnung (EU) 2024/1624 (GwVO) sind Verpflichtete natürliche oder juristische Personen, die eine der in Art. 3 GwVO genannten Tätigkeiten ausüben. Üben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Tätigkeit in einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne der §§ 59b ff. BRAO aus, ist die Pflichtenträgerschaft nach Art. 3 Nr. 3 und Art. 15 GwVO zu bestimmen; soweit die Gesellschaft danach selbst verpflichtet ist oder die Anforderungen ihr zugewiesen sind, trägt sie die betreffenden Pflichten. Sie unterliegt damit unmittelbar der Geldwäscheaufsicht durch die für sie zuständige Rechtsanwaltskammer (§ 60, 163 S. 4 BRAO). Die Berufsausübungsgesellschaft trägt auch die zentralen organisatorischen Pflichten, etwa zur Durchführung einer Risikoanalyse, zur Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen und zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten sowie eines Stellvertreters.

Soweit die Gesellschaft Pflichtenträgerin ist, sollten folgerichtig die Registrierungspflicht und die jährliche Anzeigepflicht zu den ausgeübten Kataloggeschäften die Berufsausübungsgesellschaft treffen und nicht jede einzelne Berufsträgerin und jeden einzelnen Berufsträger. Andernfalls entstehen parallele Registrierungen und Anzeigen für denselben Sachverhalt. Für die

Aufsichtsbehörden wäre die Zuordnung zum eigentlichen Pflichtenadressaten unklar, und die Datenlage würde sich verzerren. Nach dem derzeitigen Wortlaut („Rechtsanwälte und andere selbständige Angehörige von rechtsberatenden Berufen“) ist zumindest zweifelhaft, ob die Berufsausübungsgesellschaft erfasst ist und ob sie die Pflicht für die ihr angehörigen Berufsträger und Berufsträgerinnen mit befreiender Wirkung erfüllen kann.

Ziel einer Regelung sollte es sein, die Berufsausübungsgesellschaft selbst als funktionale Verpflichtete anzusehen und ihr zu ermöglichen, die geldwäscherechtlichen Meldepflichten der in ihr tätigen Berufsträger zentral und mit befreiender Wirkung zu erfüllen. Die persönliche berufsrechtliche Verantwortlichkeit der einzelnen Berufsträger soll dabei nicht beseitigt, sondern von der externen Abgabe der Meldung und den damit verbundenen organisatorischen Pflichten getrennt werden. Die Berufsausübungsgesellschaft ist jedenfalls als zur zentralen Erfüllung befugte Verpflichteteneinheit anzuerkennen; die persönliche Verantwortlichkeit der Berufsträger bleibt als interne Mitwirkungs- und Überwachungsverantwortung bestehen. Wünschenswert wäre daher eine ausdrückliche Klarstellung im deutschen Durchführungsgesetz, wonach die Meldung der Berufsausübungsgesellschaft die externe Meldepflicht der ihr angehörenden Berufsträger erfüllt.

Ferner sollten Umfang der zu übermittelnden Angaben, der Verzicht auf eine Pflicht zur Abgabe von Nullmeldungen und ein einheitliches elektronisches Übermittlungsverfahren klar geregelt werden. Insbesondere ist hierbei die anwaltliche Pflicht zur Verschwiegenheit und Wahrung des Mandatsgeheimnisses zu berücksichtigen (sog. Anwaltsprivileg) – auf die Offenlegung mandantenbezogener Einzelangaben sollte verzichtet werden.

Formulierungsvorschlag

„Soweit die Pflichten für eine Tätigkeit nach den Artikeln 3 und 15 der Verordnung (EU) 2024/1624 die Berufsausübungsgesellschaft treffen, obliegen die Registrierungspflichten nach den Absätzen 1 und 2 sowie die Anzeigepflicht nach Absatz 4 ausschließlich der Berufsausübungsgesellschaft. Einer gesonderten Registrierung oder Anzeige der in ihr tätigen Berufsträger als eigenständige Verpflichtete bedarf es für diese Tätigkeit nicht. Eigenständige Pflichten für andere Tätigkeiten oder Rechtsträger bleiben unberührt. Eine vor dem [Inkrafttreten des GwBG] erfolgte Registrierung bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 45 Absatz 1 Satz 2 des Geldwäschegesetzes in der geltenden Fassung gilt als Registrierung nach Absatz 1 fort.“

Erläuterung des Formulierungsvorschlags: Dies beruht auf einem funktionalen Verständnis des Begriffs „Rechtsanwälte und andere selbständige Angehörige von rechtsberatenden Berufen“. Dieser ist im Lichte der unionsrechtlich gebotenen Effektivität und unter Berücksichtigung der national anerkannten Organisationsformen anwaltlicher Berufsausübung auszulegen. Er erfasst jedenfalls die Berufsausübungsgesellschaft, soweit diese selbst Vertragspartnerin des Mandats ist, Rechtsdienstleistungen erbringt oder organisatorisch für deren Erbringung einsteht. Die Berufsausübungsgesellschaft ist nach deutschem Berufsrecht zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt, kann als Prozess- und Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden und hat in

diesem Fall die Rechte und Pflichten eines Rechtsanwalts. Zudem trägt sie eine eigenständige Organisationsverantwortung für die Einhaltung der Berufspflichten und muss geeignete Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung und Abstellung von Verstößen vorhalten.

Daraus folgt, dass die Berufsausübungsgesellschaft die geldwäscherechtlichen Meldepflichten der in ihr tätigen Berufsträger durch eine hierzu bestimmte, unabhängige und ausreichend befugte Stelle zentral und mit befreiender Wirkung erfüllen kann. Voraussetzung hierfür ist, dass der einzelne Berufsträger den meldepflichtigen Sachverhalt unverzüglich intern offenlegt, die Gesellschaft die hierzu erforderlichen Informationen vollständig und so zeitnah wie organisatorisch möglich verarbeitet und die Meldung im Namen der Berufsausübungsgesellschaft beziehungsweise für die von ihr organisatorisch erfassten Berufsträger abgegeben wird. Die persönliche berufsrechtliche Verantwortlichkeit der Berufsträger bleibt hiervon unberührt; sie erstreckt sich insbesondere auf die Pflicht zur internen Weiterleitung, die Vollständigkeit und Richtigkeit der übermittelten Informationen sowie die pflichtgemäße Überwachung des Meldesystems. Eine zusätzliche externe Meldung durch jeden einzelnen Berufsträger ist unter diesen Voraussetzungen weder erforderlich noch systemgerecht.

Zu § 12 Abs. 4 GwBG-E (Beglaubigung von Transparenzregisterauszügen)

Wir bedauern, dass der Entwurf die Gelegenheit ungenutzt lässt, den Wert des Transparenzregisters zu stärken. In seiner jetzigen Form würde § 12 Abs. 4 die Beglaubigung praktisch entwerten.

Nach § 12 Abs. 4 soll mit der Beglaubigung keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer verbunden sein. Dann stellt sich aus Sicht des Verpflichteten die Frage, welchen Mehrwert die Beglaubigung gegenüber einem einfachen Registerauszug bieten soll. Sie bestätigt nur, dass bestimmte Daten im Register eingetragen sind, nicht aber, dass diese Daten vollständig sind und inhaltlich zutreffen.

Gerade die Verpflichteten brauchen eine verlässliche Datengrundlage, um ihre Sorgfaltspflichten bei der Ermittlung und Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers zu erfüllen. In diesem Rahmen müssen Verpflichtete darauf vertrauen dürfen, dass die im Transparenzregister eingetragenen Daten richtig sind, dies insbesondere, weil bei Feststellung einer Abweichung zwischen den Daten im Transparenzregister und den Daten infolge eigener Ermittlung eine Unstimmigkeitsmeldung zu erstatten ist. Die Unstimmigkeitsmeldung löst wiederum Folgemaßnahmen auf Seiten der registerführenden Stelle sowie des Eintragungspflichtigen aus, die im Ergebnis zu einem administrativen Mehraufwand führt, der vermeidbar wäre, wenn bereits bei Eintragung die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft werden und infolgedessen dem Transparenzregister der Stellenwert eines Single Source of Truth in Bezug auf Daten von wirtschaftlichen Eigentümern zukommt.

Hingegen verfehlt ein Register, auf dessen Angaben man sich nicht stützen darf, seinen Zweck. Es soll Transparenz schaffen und die Geldwäschebekämpfung effizient unterstützen. Die vorgesehene Regelung schwächt außerdem den Anreiz für die Mitteilungspflichtigen, vollständige und zutreffende Angaben zu machen und diese aktuell zu halten.

Gleichzeitig wird angeregt, dass der Gesetzgeber die Eintragungspflichten im Transparenzregister insgesamt härter einfordert, um damit die Qualität des Transparenzregister zu verbessern und die Effizienz der Geldwäscheprävention zu erhöhen.

Formulierungsvorschlag

Wir regen an, § 12 Abs. 4 zu streichen und durch folgende Klarstellung zu ersetzen:
„Die Beglaubigung dient den Verpflichteten als Nachweis der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer."

Hilfsweise sollte jedenfalls ausdrücklich geregelt werden, dass Verpflichtete die Beglaubigung bei der risikobasierten Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers berücksichtigen dürfen, ohne dass dadurch ihre eigenständigen Prüfungspflichten ersetzt werden. Das gilt nicht, wenn ihnen konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben vorliegen oder solche Anhaltspunkte sich hätten aufdrängen müssen. Eine mögliche Formulierung wäre:

„Verpflichtete dürfen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der beglaubigten Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer vertrauen, sofern ihnen keine Tatsachen bekannt sind, die auf deren Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit hindeuten. Die eigenständige Überprüfung nach Artikel 22 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1624 bleibt unberührt."

So würden die Verpflichteten spürbar entlastet und das Transparenzregister als verlässliche zentrale Datengrundlage gestärkt. Zugleich blieben die Unstimmigkeitsmeldungen als Korrekturmechanismus erhalten.

Zu § 25 Abs. 5 und 6 GwBG-E (Automatisierte Einsichtnahme durch verpflichtete Berufsausübungsgesellschaften)

Die Öffnung des automatisierten Einsichtnahmeverfahrens für Verpflichtete nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 ist zu begrüßen. Damit auch verpflichtete Berufsausübungsgesellschaften dieses Verfahren effektiv nutzen können, sollten ihre organisationsbezogene Freischaltung, mehrere individuell berechtigte Nutzer und eine dokumentierte, sichere und maschinenlesbare Schnittstelle ausdrücklich gewährleistet werden.

Formulierungsvorschlag

Wir regen folgende Ergänzung an:
„Verpflichteten Gesellschaften ist auf Antrag ein organisationsbezogener Zugang zum automatisierten Einsichtnahmeverfahren über eine dokumentierte elektronische Schnittstelle zu eröffnen. Die Gesellschaft kann mehrere individuell authentifizierte Nutzer berechtigen. Erneute Nachweise unveränderter Verpflichteteneigenschaft sind nur bei begründeten Zweifeln erforderlich. Sperren sind auf das erforderliche Maß zu begrenzen; reicht die Sperre eines Nutzers aus, darf nicht die gesamte Organisation gesperrt werden." Datenumfang und Zweckbindung bleiben unberührt; zusätzliche notarielle oder behördliche Abrufrechte werden

hierdurch nicht begründet. Dabei dürfen sich die verpflichteten Gesellschaften auch dritter Unternehmen bedienen, die sich auf die technische Unterstützung von KYC-Maßnahmen spezialisiert haben“.

Zu § 40 Abs. 3 und 4 GwBG-E (Kostentragung bei der Datenübermittlung durch Notare)

Die Mitteilungspflicht der Notare nach Abs. 3 setzt eine technische Schnittstelle zur Datenübermittlung an die zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien voraus. Einrichtung und Betrieb dieser Schnittstelle dürften bei den Notaren erhebliche Kosten verursachen. Zugleich wird nach Abs. 4 die Zugangsstelle von Gebühren für den Abruf der Daten befreit. Damit tragen die Notare - neben Gerichten und Behörden - einen wesentlichen Teil des gesamten Aufwands für eine Aufgabe, die allein im öffentlichen Interesse liegt und der Zugangsstelle zugutekommt. Diese Kostenverlagerung lehnen wir ab.

Formulierungsvorschlag

Wir regen an, Abs. 4 so zu ändern, dass die Zugangsstelle die Kosten trägt:

„Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der für die Übermittlung nach Absatz 3 erforderlichen Schnittstellen sowie die Kosten der Datenabrufe trägt die zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien.“

Hilfsweise sollte jedenfalls eine angemessene Erstattung des den Notaren entstehenden Aufwands vorgesehen werden:

„Den Notaren ist der durch die Übermittlung nach Absatz 3 entstehende Aufwand angemessen zu erstatten.“

Zu § 54 Abs. 1 GwBG-E (Informationspflicht der FIU)

Nach dem Entwurf „kann“ die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die Verpflichteten über aktuelle Feststellungen und Entwicklungen informieren, die für die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nach Kapitel III der Verordnung (EU) 2024/1624 relevant sind. Die Verpflichteten sind jedoch auf diese Informationen angewiesen, um ihre Sorgfaltspflichten wirksam und risikoangemessen zu erfüllen. Gleichzeitig werden Verstöße gegen diese Pflichten sanktioniert. Ob relevante Erkenntnisse weitergegeben werden, darf daher nicht im Ermessen der FIU liegen, die Informationsweitergabe sollte daher als Pflicht für die FIU ausgestaltet werden.

Formulierungsvorschlag

Wir regen an, § 54 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen informiert die Verpflichteten regelmäßig und anlassbezogen über aktuelle Feststellungen und Entwicklungen, die für die Erfüllung der Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber Kunden gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2024/1624 relevant sind."

Zu § 77 Abs. 1 Nr. 3,4 und 6 sowie Abs. 2 GwBG-E (Zuständige Aufsichtsbehörde)

Der europäische Rahmen geht davon aus, dass jeder Verpflichtete einer eindeutig bestimmten Aufsichtsbehörde unterliegt. Der Entwurf wird diesem Ziel für Rechtsanwälte nicht gerecht.

Mehrfachzuständigkeiten nach § 77 Abs. 1 Nr. 6: Zuständig ist danach „die jeweils örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer". Anknüpfungspunkt ist die Kammerzugehörigkeit des einzelnen Rechtsanwalts (§ 60 BRAO). Bei Kanzleien mit mehreren Standorten im Inland unterliegen die Berufsträger damit der Aufsicht verschiedener Kammern. Für ein und dieselbe Einheit mit einheitlichem Geldwäsche-Compliance-System entstehen so mehrere Aufsichtszuständigkeiten mit dem Risiko divergierender Anforderungen, Doppelprüfungen und uneinheitlicher Verwaltungspraxis.

§ 77 Abs. 2 löst das Problem nicht, sondern verschärft es: Die Konfliktregel des Abs. 2 gilt ausdrücklich nur „in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 11". Für Rechtsanwälte nach Nr. 6 fehlt eine entsprechende Regel ganz. Hinzu kommt Abs. 2 Satz 2. Selbst dort, wo Abs. 2 eine federführende Behörde bestimmt, dürfen andere örtlich betroffene Aufsichtsbehörden ihre Befugnisse ausüben, wenn sie dies „für erforderlich halten". Damit wird die Konzentration auf eine Behörde im selben Absatz wieder aufgehoben.

Änderungsbedarf

- In Abs. 1 Nr. 3, 4 und 6 sollten neben den natürlichen Berufsträgern einheitlich auch die jeweils verpflichteten Gesellschaften ausdrücklich genannt werden: anwaltliche und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften sowie Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften.
- In Abs. 1 Nr. 6 sollte für Kanzleien mit mehreren Standorten eine Konzentration vorgesehen werden. Zuständig wäre dann die Rechtsanwaltskammer am Sitz der Kanzlei, bei Berufsausübungsgesellschaften die Kammer, bei der die Gesellschaft zugelassen ist. Die Konzentration betrifft die Aufsicht über die Gesellschaft, nicht die persönliche Berufsaufsicht über sämtliche ihr angehörigen Berufsträger. Bei interprofessionellen Gesellschaften sind gemeinsame Systeme und Informationsanforderungen zwischen den zuständigen Berufskammern verbindlich abzustimmen. Für gemeinsame Systemprüfungen und

Informationsanforderungen ist eine koordinierende Stelle zu benennen; die gesetzlichen Entscheidungszuständigkeiten bleiben unberührt.

- Abs. 2 sollte für die Gesellschaften nach Abs. 1 Nr. 3, 4 und 6 eine besondere Zuständigkeitsregel enthalten: Innerhalb des jeweiligen Berufsbereichs ist die gegenwärtige Zulassungs- oder Anerkennungsstelle zuständig; weitere Standorte oder abweichende persönliche Kammermitgliedschaften begründen keine zusätzliche Gesellschaftsaufsicht. Für Gesellschaften ohne gesonderte Zulassung oder Anerkennung ist ergänzend an ihren berufsrechtlichen Sitz anzuknüpfen. Die bundesweite Zuständigkeit der Wirtschaftsprüferkammer bleibt unberührt. Bei einem wirksamen Wechsel der berufsrechtlichen Kammerzuordnung sollte auch die gesellschaftsbezogene Geldwäscheaufsicht übergehen. Die beteiligten Stellen sollen die erforderlichen Aufsichtsunterlagen übergeben und die Gesellschaft informieren. Laufende Prüfungen und Verfahren sind nach den jeweils geltenden Zuständigkeitsregeln abzustimmen.
- Abs. 2 Satz 2 sollte gestrichen werden. Hilfsweise sollte er auf Fälle beschränkt werden, in denen die zuständige Aufsichtsbehörde ausdrücklich um Unterstützung ersucht. Die persönliche Berufsaufsicht bleibt unberührt; örtliche Ermittlungen und erforderlicher Erkenntnisaustausch sind abzustimmen. Hierfür sind die Kooperationsbefugnisse nach § 95 zu nutzen. Gesellschaftsbezogene Anordnungen erlässt die für die Gesellschaft zuständige Aufsichtsbehörde.

Zu § 88 Abs. 9 GwBG-E (Betretungs- und Besichtigungsrecht

§ 88 Abs. 9 erlaubt den Aufsichtsbehörden, Betriebsstätten der Verpflichteten ohne vorherige Ankündigung zu betreten und zu besichtigen. Für Rechtsanwaltskanzleien bedarf es hier zwingend einer Sonderregelung.

Kanzleiräume sind nicht nur Geschäftsräume des Rechtsanwalts. In ihnen befinden sich Mandantenakten, vertrauliche Korrespondenz und Verteidigungsstrategien Dritter, die mit dem Aufsichtsverfahren nichts zu tun haben. Eine unangekündigte Begehung birgt daher das Risiko, dass Aufsichtsbedienstete Kenntnis von Informationen erlangen, die dem anwaltlichen Berufsgeheimnis unterliegen. Die Mandanten haben keine Möglichkeit, dies zu verhindern. Dies gilt auch für elektronische Systemzugriffe; vorzusehen sind abgegrenzte Datenbereitstellungen und ein gesondertes Verfahren für Unterlagen, deren geschützter Charakter streitig ist.

Für strafprozessuale Maßnahmen hat der Gesetzgeber diesen Schutz in § 160a Abs. 1 StPO ausdrücklich verankert. Danach sind Ermittlungsmaßnahmen gegen Rechtsanwälte unzulässig, die voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die der Rechtsanwalt das Zeugnis verweigern dürfte. Das Bundesverfassungsgericht verlangt bei Maßnahmen in Kanzleiräumen zudem eine besonders sorgfältige Prüfung der Verhältnismäßigkeit. Dabei sind auch die mittelbaren Auswirkungen auf die anwaltliche Berufsausübung und die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege zu berücksichtigen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum im präventiven Aufsichtsverfahren ein geringeres Schutzniveau gelten soll als im Strafverfahren. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass für Rechtsanwälte nach § 77 Abs. 1 Nr. 6 die Rechtsanwaltskammern als Aufsichtsbehörden zuständig sind: Die Mandanten bleiben als Dritte betroffen.

Formulierungsvorschlag

Wir regen an, in Abs. 9 einen neuen Satz 2 (oder einen eigenen Abs. 9a) einzufügen:

„Bei Verpflichteten nach § 77 Absatz 1 Nummer 6 ist das Betreten und Besichtigen von Kanzleiräumen nur nach vorheriger Ankündigung zulässig, es sei denn, Tatsachen begründen den Verdacht, dass der Prüfungszweck andernfalls vereitelt würde. Die Einsichtnahme in Unterlagen, die dem Berufsgeheimnis nach § 43a Absatz 2 der BRAO unterliegen, ist unzulässig, soweit sie nicht zur Prüfung der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten zwingend erforderlich ist; die Auskunftsverweigerungsrechte nach § 93 Absatz 3 bleiben unberührt und sind auch bei elektronischen Prüfungszugriffen zu gewährleisten.“

Zu § 90 GwBG-E (Adressatengerechte Informationsbereitstellung)

Die Informationspflicht der Aufsichtsbehörden ist zu begrüßen. Für standortübergreifende und interprofessionelle Kanzleien müssen die Hinweise aktuell, zentral auffindbar und nach Verpflichtetenkategorien erschlossen sein. Quelle, Bearbeitungsstand und Rechtscharakter sollten erkennbar sein. Identische Grundlagen müssen nicht von jeder Kammer gesondert gepflegt werden; erforderliche sektorspezifische Aufbereitung und die Verantwortung der zuständigen Aufsicht bleiben erhalten.

Formulierungsvorschlag

Wir regen folgende Ergänzung an:

„Die Informationen sind elektronisch, aktuell, sektorspezifisch erschlossen und unter Angabe ihrer Quelle, ihres Bearbeitungsstands und ihres Rechtscharakters bereitzustellen. Soweit aktuelle Informationen zentral verfügbar sind, kann die Bereitstellung durch einen eindeutig zugeordneten und aktuell gehaltenen Verweis erfolgen. Die Verantwortung für deren aufgaben- und adressatengerechte Bereitstellung bleibt unberührt.“

Zu § 94 GwBG-E (Informationsübermittlung der Aufsicht an die FIU)

§ 94 adressiert die Aufsichtsbehörden, nicht die Verpflichteten. Seine Umsetzung darf nicht zu vermeidbaren parallelen Bestandsabfragen bei Kanzleien führen. Vorhandene rechtmäßig nutzbare Registrierungs-, Zulassungs- und Aufsichtsdaten sind vorrangig zu verwenden. Gesellschaften, unselbständige Niederlassungen und eigenständige Pflichtenträger sind zu unterscheiden. Die ausdrücklich vorgesehene Aggregation der Risikobewertungsergebnisse darf nicht mit einer ausschließlich aggregierten Übermittlung sämtlicher Informationskategorien gleichgesetzt werden.

Formulierungsvorschlag

Wir regen folgende Ergänzung an:

„Für die Übermittlung sind vorrangig bereits vorhandene, aktuelle und rechtmäßig verwendbare Informationen heranzuziehen. Die Vorschrift begründet keine eigenständige regelmäßige Berichtspflicht der Verpflichteten. Zusätzliche Erhebungen bei Verpflichteten bedürfen einer hierfür geltenden gesetzlichen Grundlage und sind auf die zur Wahrnehmung einer bestimmten gesetzlichen Aufgabe erforderlichen Informationen zu begrenzen.“ Die unionsrechtlich erforderlichen Übermittlungen nach Art. 43 der Richtlinie (EU) 2024/1640 bleiben unberührt.“

Zu § 117 GwBG-E und § 73b BRAO (Pflichtenzuordnung und Bußgeldzuständigkeit)

Die vorgeschlagenen Klarstellungen zu §§ 6 und 77 müssen in der Sanktionssystematik nachvollzogen werden. Eine wirksame Gesellschaftsregistrierung oder gesetzlich fortgeltende Registrierung darf nicht als fehlende Einzelregistrierung geahndet werden, soweit keine eigenständige Registrierungspflicht besteht. Persönliche Verantwortlichkeit, insbesondere nach § 9 OWiG, bleibt gesondert zu prüfen. Für § 117 Abs. 3 ist die grundsätzliche Differenzierung nach § 17 Abs. 2 OWiG zu beachten.

Art. 12 Nr. 3 passt in § 73b Abs. 1 BRAO lediglich den Normverweis an. Zugelassene Gesellschaften sind bereits Kammermitglieder; das Fehlen der Kammern im Katalog des § 117 Abs. 4 begründet daher nicht für sich eine Zuständigkeitslücke. Klarstellungsbedarf besteht insbesondere für zulassungsfreie Gesellschaften und die örtliche Zuständigkeit bei Verbandsgeldbußen nach § 30 OWiG. Persönliche Verfahren sind davon zu unterscheiden.

Änderungsbedarf und Formulierungsvorschlag

Zu § 117 Abs. 2 Nr. 1 sollte die Begründung ausdrücklich auf die Erfüllungs- und Überleitungsregeln des § 6 und die tatsächliche Pflichtenträgerschaft verweisen. Die bloße Zugehörigkeit zur Gesellschaft begründet keine zusätzliche persönliche Registrierungspflicht.

Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Zuständigkeitsregel des § 77 Abs. 2 regen wir folgende Ergänzung des § 73b BRAO an:

„Für Verfahren zur Festsetzung einer Geldbuße gegen eine anwaltliche Berufsausübungsgesellschaft nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 117 bis 119 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes ist, soweit eine Verwaltungsbehörde entscheidet, die nach § 77 Absatz 2 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes für die Gesellschaft zuständige Rechtsanwaltskammer sachlich und ausschließlich örtlich zuständig; dies gilt auch für zulassungsfreie Gesellschaften. Eine zusätzliche örtliche Zuständigkeit allein wegen einer Zweigniederlassung wird abweichend von § 88 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nicht begründet. Die Zuständigkeit für Verfahren gegen natürliche Personen bleibt unberührt.“ Die berufsrechtlichen Parallelregelungen sind entsprechend abzustimmen.“

AUTORINNEN UND AUTOREN

Diese Stellungnahme ist entstanden unter Mitwirkung von

- Shiye Luo Forst, HEUKING, Co-Leiterin der Task Force Geldwäsche
- Dr. Henry Weiser, Taylor Wessing, Co-Leiter der Task Force Geldwäsche
- Patrick-Lukas Mamok, Schalast LAW | TAX, Mitglied der Task Force Geldwäsche

ÜBER DEN BWD

Die 44 Mitglieder des BWD – größere Wirtschaftskanzleien in Deutschland – beschäftigen rund 20.000 Mitarbeitende, darunter über 6.000 Anwältinnen und Anwälte in Deutschland. Zusammen erzielen sie Umsatzerlöse von rd. 2,7 Milliarden Euro pro Jahr.

KONTAKT FÜR RÜCKFRAGEN

Judith C. Nikolay, Geschäftsführerin
judith.nikolay@bundesverband-wirtschaftskanzleien.de
Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD) e.V.
Glinkastraße Str. 32, 10963 Berlin

VORSTAND

Dr. Philip Kempermann, LL.M., Vorstandssprecher | Prof. Dr. Alexandra Schluck-Amend, Stellvertretende Vorstandssprecherin | Christof Kleinmann | Elisabeth Lepique | Philipp Reusch | Prof. Dr. Ines Zenke

Lobbyregisternummer beim Deutschen Bundestag: R007857
www.bundesverband-wirtschaftskanzleien.de